

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer DSFinV-K Version 3.0

Berlin, 27. Februar 2026

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Diskussionsentwurf einer DSFinV-K Version 3.0 Stellung nehmen zu können.

Die DSTG unterstützt grundsätzlich das Ziel einer Beschleunigung der Kassen-Nachschauen und einer vereinheitlichten Datenbereitstellung für die Außenprüfung.

Dennoch bestehen aus Sicht der DSTG erhebliche Bedenken in Bezug auf die Vollzugsfähigkeit des Entwurfs, die innere Konsistenz einzelner Regelungen sowie die fehlende Auseinandersetzung mit den eigentlichen Ursachen für die anhaltenden Prüfungsprobleme. Die vorgeschlagenen Neuregelungen adressieren nach Einschätzung von Praktikerinnen und Praktikern im Prüfungsdienst die zentralen Vollzugsprobleme nicht in ausreichendem Maße und drohen, die ohnehin hohe Komplexität des DSFinV-K-Regelwerks weiter zu steigern.

II. Allgemeine Bewertung

Positiv hervorzuheben sind die Zusammenführung des bisherigen Feldes „ABRECHNUNGSKREIS“ (bislang in der Datei „Bonkopf_AbrKreis“) direkt in die Datei „Bonkopf“, wodurch eine Redundanz beseitigt und die Prüfbarkeit des inhaltlichen Zusammenhangs von Bestellvorgängen verbessert wird, die Präzisierung der Erleichterungsregelungen für „Durchbedienen“ in Tz. 2.7.2, die erstmalige Definition einer Datenstruktur zur Verwendung im strukturierten Teil einer E-Rechnung (siehe Anhang I, Abschnitt 3), welche die Zukunftsfähigkeit des Standards im Hinblick auf die E-Rechnungspflicht stärkt, sowie die Klarstellungen zur QR-Code-Nutzung im Rahmen von Kassen-Nachschauen, welche potenziell die Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen können.

Trotz dieser positiven Ansätze sieht die DSTG fundamentale Herausforderungen: Die eigentlichen Vollzugsschwierigkeiten bei der Kassen-Nachschau und Außenprüfung – namentlich das Fehlen geeigneter, allgemein zugänglicher Prüfsoftware der Finanzverwaltung und die mangelnde Durchsetzung der bestehenden Sanktionsmechanismen – bleiben durch die bloße Überarbeitung der Schnittstellenbeschreibung ungelöst.

Auch steht die Zunahme an Datenvolumen, die das bestehende TSE-System mit sich bringt, in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Prüfnutzen. Die DSFinV-K wird in ihrer Komplexität weiter ausgebaut,

ohne dass die Grundfrage beantwortet wird, ob die erhobene Datenmenge in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzzielen des § 146a AO steht.

Die DSTG erlaubt sich in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass es seinerzeit eine deutlich schlankere Alternative gab: Das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) entwickelte INSIKA-Verfahren arbeitete mit einem signierten Datensatz aus lediglich 17 Dateninformationen je Kasseneintrag, bot ein offen zugängliches Verifikationstool (IVM) und ermöglichte eine einfache, kostengünstige und effiziente Überprüfung der Unveränderbarkeit der Daten. Die Entscheidung des Gesetzgebers, einer technologieoffenen Lösung den Vorzug zu geben und INSIKA nicht im Gesetz zu verankern, hat — bei aller politischen Berechtigung des Technologieoffenheitsprinzips — zu dem heute vorhandenen Bürokratiemonster geführt, bei dem „alles Denkbare abgesichert werden soll“, obwohl § 164 Abs. 4 AO (gemeint: § 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB) lediglich einen Standard für die Buchung und Aufzeichnung selbst verlangt — nicht für sämtliche Entstehungsschritte darunter. Die Erfahrungen mit dem INSIKA-Pilotprojekt im Taxigewerbe Hamburg haben gezeigt, dass ein vereinfachter Standard durchaus hinreichende Schutzwirkung entfalten kann: Die Einführung führte dort zu nachweislich höheren erfassten Erlösen und einer gesteigerten Compliance, ohne die Branche mit übermäßigem Aufwand zu belasten.

Schließlich weist der Entwurf innere Widersprüche und rechtliche Unstimmigkeiten auf, die im Einzelnen nachfolgend dargelegt werden.

III. Bewertung einzelner Normen

1. Zu Tz. 2.7.1 und 2.7.2 – Widersprüchliche Regelungen zur Absicherung von Bestellvorgängen

Tz. 2.7.1 schreibt vor, dass langanhaltende Bestellvorgänge als eigenständige Transaktionen in der TSE abzusichern sind. Tz. 2.7.2 gestattet demgegenüber, den Start des eigentlichen „Kassenbeleg“-Vorgangs auf den Zeitpunkt des Bezahlvorgangs zu verschieben, um das Offenhalten einer TSE-Transaktion zu vermeiden.

Aus Sicht der DSTG besteht eine konzeptionelle Spannung zwischen diesen beiden Regelungen, die zu Auslegungsproblemen in der Praxis führt. Tz. 2.7.1 statuiert die Pflicht zur Bestellabsicherung, Tz. 2.7.2 ermöglicht die Entkopplung von Bestellzeitpunkt und Kassenbelegtransaktion. Dies ist für Prüferinnen und Prüfer bei der Verifikation des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Bestellvorgang und Abrechnung schwer nachvollziehbar, zumal die Übereinstimmung des Start-Zeitpunkts der ersten Bestellung nur auf dem Beleg oder im QR-Code V.1 abgelesen werden kann – eine Prüfung direkt im System ist vor Ort damit erschwert.

Die DSTG fordert eine klarere Darstellung, in welchen Systemkonstellationen welche der beiden Varianten anzuwenden ist, ergänzt durch Prüfhinweise für die praktische Anwendung durch die Finanzverwaltung. Die Anforderungen beider Abschnitte sollten systematisch aufeinander abgestimmt werden.

2. Zu Tz. 3.1.1.1 – Datei Bonpos_USt: Fehlende Lösung für prozentuale Nachlässe

Die Datei Bonpos_USt verlangt für jede Warenposition eine Zuordnung zu einem oder mehreren USt-Sätzen. Der Entwurf erwähnt auf Seite 40 das Problem der prozentualen Nachlässe, nennt aber keine verbindliche Lösungsregel für die Aufteilung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

In der Praxis führt das Fehlen einer verbindlichen Aufteilungsregel dazu, dass die Datei Bonpos_USt zwar von Kassensystemen befüllt wird, jedoch nach unterschiedlichen, nicht verifizierbaren Methoden. Für die Prüfenden ist die Korrektheit der USt-Aufteilung daher nicht ohne erheblichen Mehraufwand nachprüfbar. Eine einheitliche Aufteilung nach Anteilen – entsprechend der proportionalen Gewichtung der unterschiedlich besteuerten Waren – würde sowohl die Compliance der Steuerpflichtigen als auch die Prüfbarkeit durch die Finanzverwaltung erheblich verbessern.

Die DSTG empfiehlt daher dringend, in Tz. 3.1.1.1 eine verbindliche Aufteilungsregel für prozentuale Nachlässe bei gemischten USt-Sätzen aufzunehmen (z. B. verhältnismäßige Aufteilung nach Nettobeträgen der betroffenen Positionen). Dies ist aus Gründen der Normklarheit (Bestimmtheitsgebot) und der gleichmäßigen Prüfbarkeit zwingend erforderlich.

3. Zu Tz. 3.2.5 – Datei Stamm_Agenturen: Fehlende Angaben zu Zahlungswegen

Die Datei Stamm_Agenturen (pa.csv) enthält die Stammdaten von Agenturgebern, für deren Rechnung der Steuerpflichtige Umsätze vereinnahmt. Die Trennung von eigenen und Agenturumsätzen über die AGENTUR_ID ist grundsätzlich sachgerecht.

Aus Sicht der DSTG fehlt jedoch in diesem Zusammenhang eine klare Vorgabe zu den Zahlungswegen für Agenturumsätze. Die vereinnahmten Entgelte sind aus handels- und steuerrechtlicher Perspektive Verbindlichkeiten des Unternehmers gegenüber der Agentur und müssen als solche in den Primäraufzeichnungen des Kassensystems abgebildet werden. Die DSFinV-K schweigt hierzu vollständig. Dies erschwert die Überprüfung der korrekten Behandlung durchlaufender Posten nach § 10 Abs. 1 UStG erheblich und kann zur fehlerhaften Ermittlung der Umsatzsteuerzahllast führen.

Die DSTG fordert eine Ergänzung der Datei Stamm_Agenturen bzw. eine explizite Anforderung in Tz. 3.2.5, wonach die Zahlungswege für Agenturumsätze separat in der Datei Bonkopf_Zahlarten auszuweisen sind, um die progressive und retrograde Prüfbarkeit der Trennung von eigenen und fremden Umsätzen sicherzustellen.

4. Zu Tz. 3.2.6 – Stamm_USt: Verwendung der ID 7 widerspricht materiellem Steuerrecht

Die ID 7 in der Datei Stamm_USt dient der Kennzeichnung von Forderungsentstehungen und -auflösungen, wenn die kassenseitige Darstellung der umsatzsteuerlichen Zuordnung technisch nicht möglich ist. Die Nichtbeanstandungsregelung des Entwurfs lautet sinngemäß: Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Umsatzsteuer bei Sollversteuerern aus technischen Gründen früher – nämlich bei Entstehung der Forderung – erfasst wird.

Aus Sicht der DSTG ist diese Formulierung rechtlich problematisch. Die Umsatzsteuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a S. 1 UStG bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. b S. 1 UStG mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde (Soll-Versteuerung), bzw. in dem das Entgelt vereinnahmt wurde (Ist-Versteuerung, § 20 UStG). Der Zeitpunkt der Zahlung ist für die Entstehung der Steuerschuld grundsätzlich unerheblich. Die Finanzverwaltung kann es per Nichtbeanstandungsregelung in einem Schnittstellendokument nicht zulässig machen, dass ein Kassensystem systematisch von den gesetzlichen Entstehungszeitpunkten der Umsatzsteuer abweicht. Insoweit greift eine technisch bedingte Regelung in das materielle Umsatzsteuerrecht ein, was normenhierarchisch unzulässig erscheint. Das Bundesfinanzministerium ist für eine solche Abweichung von § 13 UStG nicht ermächtigt.

Die Beschreibung einer Datenschnittstelle ist nach § 146 Abs. 1 AO und GoBD geeignet, Anforderungen an die Aufzeichnung zu stellen – nicht aber materiell-rechtliche Steuerpflichten zu modifizieren.

Die DSTG fordert eine Überarbeitung der Nichtbeanstandungsregelung zu ID 7 dergestalt, dass diese ausschließlich auf die technische Darstellungsebene beschränkt bleibt und keine materiell-rechtliche Aussage zur Entstehung der Umsatzsteuer enthält. Die Verwendung der ID 7 sollte zudem auf eng definierte Ausnahmefälle beschränkt und in der Verfahrensdokumentation des Steuerpflichtigen zwingend zu begründen sein. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Umsatzsteuerreferat des BMF ist anzuregen.

5. Zu Tz. 4.2.4 – Preisnachlässe, Rabatte, Entgeltminderungen: Unklare Leistungsempfänger-Definition

Abschnitt 4.2.4 regelt die Darstellung von Preisnachlässen, Rabatten und Entgeltminderungen. Im Kontext von Rücklieferungen und Reklamationen bleibt unklar, welche Leistung der „Empfänger“ zu erbringen hat – insbesondere in Fällen, in denen der Kunde verpflichtet ist, den reklamierten Gegenstand zu entsorgen, ohne ihn zurückzugeben.

Aus dem Bestimmtheitsgebot folgt, dass Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke der Finanzverwaltung klar und verständlich sein müssen, damit Steuerpflichtige und Prüfpersonal gleichermaßen die Anforderungen erfüllen können. Eine unklare Formulierung, die verschiedene Auslegungen ermöglicht, läuft diesem Grundsatz zuwider. Im Prüfungsalltag führt dies unweigerlich zu unterschiedlichen Kassenkonfigurationen und damit zu schwer vergleichbaren Datensätzen.

Die DSTG empfiehlt, Tz. 4.2.4 um klare Fallbeispiele für Rückgabekonstellationen (etwa Entsorgungsaufgaben beim Kunden) zu ergänzen und die Leistungsbeziehung und deren kassentechnische Darstellung eindeutig zu definieren.

6. Zu Tz. 5 Anhang A – Begriff „Vorgang“: Widerspruch zu AEAO und KassenSichV

Der Entwurf definiert in Anhang A den „Vorgang“ dahingehend, dass ein Vorgang „einen oder mehrere Geschäftsvorfälle sowie andere Vorgänge umfassen“ kann, unter Verweis auf den AEAO zu § 146a, Nr. 1.8. Der nachfolgende Abschnitt zum „Geschäftsvorfall“ verwendet den Begriff des Geschäftsvorfalles auf Positions-Ebene, sodass „ein Vorgang aus mehreren Geschäftsvorfällen bestehen kann“.

Aus Sicht der DSTG geht diese in der DSFinV-K gewählte Begriffssystematik über eine bloße terminologische Setzung hinaus und ist rechtsfolgenrelevant. Der AEAO zu § 146a definiert den „Vorgang“ i. S. d. KassenSichV ausdrücklich als zusammengehörenden Aufzeichnungsprozess und verwendet ihn als Oberbegriff für Geschäftsvorfälle und andere abzusichernde Vorgänge. Demgegenüber knüpfen die GoBD und der AEAO zu § 146 AO bei der Einzelaufzeichnungspflicht an den steuerrechtlichen Geschäftsvorfallbegriff an und verlangen grundsätzlich die vollständige und zeitgerechte Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles. Wird der Begriff „Geschäftsvorfall“ in der DSFinV-K auf die Ebene einzelner Positionszeilen eines Vorgangs verlagert, besteht die Gefahr, dass die Reichweite der Einzelaufzeichnungspflicht des § 146 Abs. 1 AO systematisch missverstanden wird und technische Strukturentscheidungen (Positions-„Geschäftsvorfall“ vs. Vorgangs-„Geschäftsvorfall“) ungewollt materiell-rechtliche Wirkung entfalten. Die DSTG hält es daher für zwingend erforderlich, in Anhang A klarzustellen, dass der in der DSFinV-K verwendete Begriff „Geschäftsvorfall“ eine rein technische Konvention darstellt und den handels- und steuerrechtlichen Geschäftsvorfallbegriff unberührt lässt.

7. Zu Tz. 5 Anhang D – Zahlart „Keine“ bei Mehrzweckgutscheinen

Für den Vorgang „Mehrzweckgutscheinkauf“ schreibt der Entwurf – ebenso wie die Vorgängerversionen – die Zahlart „Keine“ vor.

Beim Mehrzweckgutscheinkauf erfolgt zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins nach § 3 Abs. 15 UStG noch kein Umsatz. Dennoch fließt in der Regel ein Zahlungsmittel (Bargeld oder unbare Zahlung) in die Kasse. Die Verwendung der Zahlart „Keine“ ist in diesem Kontext aus umsatzsteuerrechtlicher und buchführungsrechtlicher Sicht erklärungsbedürftig: Der Geldeingang ist wirtschaftlich und aufzeichnungsrechtlich vorhanden, wird aber in der Kassenaufzeichnung nicht als Zahlart erfasst. Dies kann bei Außenprüfungen zu Diskrepanzen zwischen den Kassenabschlüssen und den Bankkontoauszügen führen und die Plausibilisierung der Einnahmen erheblich erschweren.

Die DSTG empfiehlt, im Rahmen der Erläuterungen zu Anhang D explizit klarzustellen, wie der tatsächliche Geldfluss beim Mehrzweckgutscheinkauf kassentechnisch darzustellen ist und eine ergänzende Vorgabe vorzusehen, die eine Zuordnung des Zahlungsmiteileingangs zur Verbindlichkeit gegenüber dem Gutscheininhaber transparent und prüfbar macht.

8. Zu Tz. 5 Anhang E, Datei Bonpos (Feld GUTSCHEIN_NR) – Einschränkung auf numerische Werte

Die Felddefinition des Feldes GUTSCHEIN_NR in der Datei Bonpos (lines.csv) schränkt nach Seite 102 des Entwurfs die Gutscheinnummer auf ein numerisches Format ein.

In der betrieblichen Praxis verwenden zahlreiche Kassensysteme und Gutscheinanbieter alphanumerische Gutscheinnummern (z. B. Buchstaben-Ziffern-Kombinationen als Sicherheitsmerkmal). Die Einschränkung auf rein numerische Werte ist sachlich nicht begründet und führt entweder dazu, dass bestehende Kassensysteme keine normkonforme DSFinV-K erzeugen können oder dass

Gutscheinnummern fehlerhaft umkodiert werden. Dies untergräbt gerade die angestrebte Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen.

Die DSTG fordert, das Feld GUTSCHEIN_NR als alphanumerisches Zeichenfeld zu definieren, um der betrieblichen Realität Rechnung zu tragen. Eine Einschränkung auf Ziffern ist weder prüfungstechnisch erforderlich noch durch eine Rechtsgrundlage geboten.

9. Zu Tz. 5 Anhang I – 45-Sekunden-Regel für TSE-Updates

Der Entwurf sieht vor, dass spätestens 45 Sekunden nach einer Änderung der Daten eines Vorgangs die Aktualisierung der Transaktion durch die TSE (updateTransaction) erforderlich ist. Hierfür wird auf die BSI TR-03153-1 Kapitel 3.5.1 und den AEAO zu § 146a Tz. 2.2.2 Nr. 2 verwiesen.

Die DSTG sieht hier erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlagenverweisung. Die 45-Sekunden-Frist ist aus der BSI TR-03153-1 übernommen, einer technischen Richtlinie des BSI. Deren unmittelbare Anwendung als Verhaltensanforderung für Steuerpflichtige bedarf einer klaren, im Steuergesetz oder jedenfalls in der KassenSichV selbst ausdrücklich geregelten Grundlage, die für den Steuerpflichtigen ohne Rückgriff auf technische Fachdokumente des BSI erkennbar ist. Eine bloße Verweisung in einem nicht rechtsverbindlichen Schnittstellendokument wie der DSFinV-K genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht.

Hinzu kommt, dass die 45-Sekunden-Frist in der Praxis bei komplexen Kassensystemen (z. B. Restaurantsysteme mit mehreren Terminals) zu einer erheblichen Last an TSE-Transaktionen führt, die die Prüfbarkeit paradoxerweise erschwert, da die Datenmenge nochmals ansteigt, ohne den Prüfungsertrag proportional zu steigern. Genau diese Entwicklung – ein stetig wachsendes Datenvolumen bei gleichzeitig eingeschränkter praktischer Auswertbarkeit – war seinerzeit der Haupteinwand gegen die TSE-basierte, technologieoffene Lösung gegenüber dem schlanken INSIKA-Konzept. Mit jedem Versionszyklus der DSFinV-K wächst diese Diskrepanz weiter.

Die DSTG empfiehlt, die 45-Sekunden-Anforderung durch eine klare Verweisung auf die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in der AO bzw. der KassenSichV rechtlich zu verankern. Alternativ wäre eine ereignisbezogene Auslösung von updateTransactions (z. B. bei jeder Positionsänderung) gegenüber einer starren zeitlichen Vorgabe sachgerechter und vollzugsfreundlicher.

IV. Ressourcen und Vollzug

1. Fehlende Prüfsoftware der Finanzverwaltung

Die DSTG weist mit Nachdruck auf einen strukturellen Vollzugsmangel hin, der durch die Überarbeitung der DSFinV-K allein nicht behoben wird: Es existiert bis heute keine standardisierte, allgemein zugängliche Prüfsoftware der Finanzverwaltung, die DSFinV-K-Daten revisionssicher und vollständig auswerten kann. Die derzeit eingesetzte Software „Amadeus Verify“ generiert im Rahmen von Betriebsprüfungen nach den Erfahrungen aus dem Prüfungsdienst erhebliche Mengen an nicht

prüfungsrelevanten Zusatzinformationen, die die Prüfung eher behindern als fördern. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Entwurfs, die Kassen-Nachschauen zu beschleunigen.

Dabei hätte das INSIKA-Verfahren seinerzeit mit seinem quelloffenen Verifikationstool IVM — frei zugänglich und von der PTB entwickelt — genau dieses Problem gelöst: eine einfache, standardisierte und für die Finanzverwaltung kostenlos nutzbare Verifikationsmöglichkeit. Die bewusste Entscheidung gegen einen definierten Standard wie INSIKA und für technologische Offenheit hat dazu geführt, dass die Finanzverwaltung heute über keine solche einfache und effiziente Prüfroutine verfügt und stattdessen auf kostenpflichtige, proprietäre Lösungen wie „Amadeus Verify“ angewiesen ist, deren praktischer Nutzen im Prüfungsalltag begrenzt ist.

Zwingend erforderlich ist daher die Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung einer vollständig auf die DSFinV-K abgestimmten, offenen Prüfroutine. Ohne ein solches Instrument ist der Wert der gesamten Schnittstelle für den steuerlichen Vollzug begrenzt.

2. Durchsetzung bestehender Sanktionsmechanismen

Der Evaluierungsbericht des BMF zu §§ 146a und 146b AO zeigt, dass verfahrensrechtliche Maßnahmen nach § 379 AO (Ordnungswidrigkeiten) gegen Unternehmer, die die TSE-Pflicht nicht erfüllen, bislang praktisch nicht durchgesetzt wurden. Die Überarbeitung der DSFinV-K setzt damit an den Normbefolgungswilligen an, lässt die Normbrecher strukturell unberührt.

Die DSTG hält dies für eine erhebliche Gerechtigkeitslücke: Unternehmer, die erhebliche Investitionen in TSE-konforme Kassensysteme getätigt haben, werden durch die weiterhin fehlende Sanktionierung der Nichteinhaltung gegenüber denjenigen benachteiligt, die das Gesetz ignoriert haben. Dies gilt umso mehr im Kontext der Diskussion über die Abschaffung der Belegausgabepflicht.

Die DSTG fordert daher die Finanzverwaltung auf, parallel zur Überarbeitung der DSFinV-K eine systematische und bundeseinheitliche Durchsetzung der TSE-Pflicht mittels gezielter Kassen-Nachschauen und konsequenter Ahndung nach § 379 AO sicherzustellen.

3. Personalbedarf und Schulungserfordernis

Die DSFinV-K 3.0 bringt eine weitere Zunahme der Datenfelder, neuer Dateien und erweiterter Anforderungen an die Vorgangsdokumentation mit sich. Der Schulungsaufwand für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer sowie Kassenprüferinnen und Kassenprüfer ist erheblich. Die DSTG schätzt (orientiert an vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen), dass für die Einarbeitung in die geänderten Anforderungen der DSFinV-K 3.0 pro Prüferin/Prüfer ein Schulungsaufwand von mindestens zwei bis drei Arbeitstagen erforderlich ist. Bundesweit ergibt sich daraus ein erheblicher Ressourcenbedarf.

Zwingend erforderlich ist, dass vor dem Inkrafttreten der DSFinV-K 3.0 ausreichende Fortbildungsmaßnahmen für den gesamten Prüfungsdienst bereitgestellt werden und dass die entsprechenden Ressourcen – personell wie zeitlich – von den Länderfinanzverwaltungen hierfür eingeplant werden. Die DSTG fordert das BMF auf, im Rahmen der Bund-Länder-Koordination sicherzustellen, dass den Prüferinnen und Prüfern ausreichend Zeit und Mittel für die Qualifizierung zur Verfügung gestellt werden.

4. Anwendungsregelung und Übergangsfrist

Der Entwurf enthält unter Tz. 5 eine Anwendungsregelung, die jedoch hinsichtlich der Übergangsfristen für die Umstellung bestehender Kassensysteme auf DSFinV-K 3.0 konkretisiert werden muss. Die DSTG hält eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten nach Veröffentlichung der finalen Version für sachgerecht.

Da die DSFinV-K 3.0 – anders als die bisherigen Aktualisierungen – tiefgreifende strukturelle Änderungen mit sich bringt (neue Datenfelder, neue Dateien, geänderte Vorgangslogik, E-Rechnungs-Anbindung), die sowohl Kassenhersteller als auch Kassenbetreiber und Finanzverwaltung gleichermaßen betreffen, ist eine Übergangsfrist von 18 Monaten nicht nur sachgerecht, sondern angesichts der genannten Präzedenzfälle das Minimum. Die DSTG weist darauf hin, dass die Erfahrungen aus der TSE-Einführung gezeigt haben, dass zu kurze Fristen entweder zu Nichtbeanstandungsregelungen – und damit faktisch zu einem zweistufigen Einführungsprozess – führen oder die Compliance-Bereitschaft der Steuerpflichtigen unterlaufen.

V. Fazit

Die DSTG unterstützt die Überarbeitung der DSFinV-K dem Grunde nach und begrüßt die Zielrichtung einer verbesserten Prüfbarkeit von Kassendaten. Der vorliegende Diskussionsentwurf ist jedoch nicht in seiner derzeitigen Fassung “verabschiedungsreif”. Die genannten rechtlichen, systematischen und praktischen Mängel müssen vor einer Veröffentlichung der DSFinV-K 3.0 behoben werden.

Die DSTG gibt darüber hinaus zu bedenken, dass die nun vorliegende fünfte Überarbeitungsrounde der DSFinV-K eine grundsätzliche Reflexion anmahnt: Ein System, das nach mehr als fünf Jahren produktivem Einsatz noch immer so grundlegende Auslegungs- und Vollzugsprobleme aufwirft, verdient nicht nur erneute Präzisierungen, sondern eine ehrliche Evaluation, ob der eingeschlagene Weg der technologieoffenen, komplexen Schnittstellenlösung langfristig die richtige Antwort auf das rechtspolitisch vollkommen berechtigte Ziel der Kassensicherung ist – oder ob konzeptionell schlankere, leichter vollziehbare Ansätze, wie sie im INSIKA-Projekt seinerzeit exemplarisch entwickelt worden sind, für eine zukünftige Weiterentwicklung des Systems stärker in den Blick genommen werden sollten.